NAWARO ENERGIE

Biomasse Übernahme-Richtlinien

7. Überarbeitung
Gültig seit 01. 01. 2017

Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt die Holzübernahme in den Kraftwerken Alt Weitra, Göpfritz und Rastenfeld der NAWARO-Gruppe.

Die Übernahme in den oben genannten KWK–Anlagen der NAWARO–Gruppe erfolgt auf Basis folgender Richtlinie

- FHP Richtlinie zur Übernahme von Energieholz nach Gewicht und nach Energieinhalt in der letztgültigen Fassung (im Folgenden FHP-Richtlinie).
  Ansicht der FHP Richtlinie unter diesem Link: bit.ly/FHP_Richtlinie

Vorliegendes Dokument ergänzt die FHP Richtlinie durch firmenspezifische Regelungen.

Die Festlegung der Qualitätsklassen erfolgt auf Basis folgender Normen in der jeweils letztgültigen Fassung

- ÖNORM EN ISO 17225 – 1
- ÖNORM C 4005

NAWARO ENERGIE

Inhaltsverzeichnis

1	**Eintrag in das Warenwirtschaftsprogramm**	**4**
2	**Probenentnahme Rundholz**	**4**
2.1	Probenentnahme Rundholz	4
2.2	Probenentnahme Schüttgut (Hackgut, Schredderholz)	4
3	**Qualität**	**5**
3.1	Qualitätsansprache	5
3.2	Qualitätsklassen	6
4	**Reklamationswesen**	**9**
4.1	Reklamationsgründe	9
4.2	Reklamationsablauf	9
5	**Individuelle Rahmenbedingungen der Nawaro Energie Betrieb GmbH**	**10**
5.1	Übernahmezeiten	10
5.2	Standortszuteilungen	10
5.3	Profilanpassungen / Erfüllungsprämien	10

Für die Übernahme gelten die Regeln der FHP-Richtlinie unter Berücksichtigung folgender firmenspezifischer Regelungen:

1 Eintrag in das Warenwirtschaftsprogramm

Der Eintrag beinhaltet:

- Datum / Uhrzeit
- Lieferscheinnummer Lieferant + Lieferscheinnummer Nawaro
- Lieferant
- Revier
- Frächter
- LKW-Nummer
- Brutto-Tara- und Nettogewicht
- Wassergehalt (wird automatisiert berechnet)
- Atrotonnen (werden nach Probenrückwiegung automatisiert berechnet)
- Qualität / Handelsform (Hackgut, Schredderholz, Spreißel, ...)
- ggf. Anmerkung über Sonderfälle wie Reklamation o. ä.
- Übernehmeridentifikation (außer das ist durch zB Schichtplan eindeutig geklärt)

2 Probenentnahme Rundholz

2.1 Probenentnahme Rundholz

Es gelten die in Punkt 5.3.2. der FHP-Richtlinie formulierten Vorgaben.
Stämme mit einem Durchmesser von mehr als dem Doppelten der zur Verfügung stehenden Schwertlänge (das sind i. E. 35 cm) dürfen zur Probengewinnung nicht herangezogen werden. Sollte die Media einer Lieferung eine konforme Verprobung unmöglich machen, ist mit dem Lieferanten dieser Einzelfall abzuklären.

2.2 Probenentnahme Schüttgut (Hackgut, Schredderholz)

In den **Werken der NAWARO-Gruppe** wird für die Probenentnahme die Entnahme nach der Entladung (Referenzmethode) festgelegt. Es gelten die in Punkt 5.3.3. der FHP-Richtlinien formulierten Vorgaben.

Ist eine Probennahme aus dem Transportfahrzeug vor der Entladung bzw. während der Entladung notwendig, hat diese nach den entsprechenden Vorgaben des Punktes 5.3.3. der FHP-Richtlinie zu erfolgen und ist dem Lieferanten kundzumachen und zu dokumentieren.

NAWARO ENERGIE

3 Qualität

3.1 Qualitätsansprache

- optische Ansprache durch den Holzübernehmer
- Einteilung durch den Holzübernehmer in Qualitäten lt. 3.2
- Der geprüfte Holzübernehmer ist in seiner Entscheidung weisungsfrei
- Ohne Rücksprache mit dem Holzeinkauf dürfen Lieferungen, welche innerhalb der Anlieferungszeiten geliefert werden, nicht abgewiesen werden. Entspricht die Qualität nicht den Ansprüchen der Kessel, ist dieses Material zu reklamieren und bis zur Abhandlung oder mindestens 72 Stunden zwischenzulagern.
- Auf Anweisung durch den Holzeinkauf und/oder die technische Leitung sind Proben für die Fraktionierung (Stückgrößenverteilung) wie in 1.3.2 beschrieben aus der Ladung zu entnehmen und entsprechend dem Anhang A2 der FHP-Richtlinie weiter zu behandeln.

Die Qualitätsstufen, die bei der Übernahme anzusprechen sind, werden im Folgenden beschrieben. Die Begriffe sind so in die Lieferscheine einzutragen, wie sie im Folgenden bezeichnet werden. Für alle Klassen gilt, dass keine Stücke über 35 cm Länge übernommen werden dürfen. Die Bestimmung des Feinstoffgehaltes erfolgt im Anlieferungszustand, im Streitfall wird der Feinanteil nach ÖNORM C 4005 festgestellt.

Liegen Verunreinigungen durch behandeltes Holz bzw. Altholz vor, die über das Maß der Geringfügigkeit (d.h. > 1% des Ladungsgewichtes) hinausgehen, so ist die Ladung zu reklamieren bzw. abzulehnen.

Jedenfalls abzulehnen sind Lieferungen mit Fremdstoffen, die zu Schäden an den Anlagen führen könnten (größere Steine, Eisenteile u. ä.)

3.2 Qualitätsklassen

– Biomasse Klasse 1

Hackgut aus Stammholz bzw. Laubbaumästen (Rohstoffgruppe C1 nach ÖNORM C 4005) Nadel- bzw. Laubmaterial max. 5%, Rindenanteil nur aus dem gehackten Stamm stammend sowie Sägehackgut. Erzeugt mit Trommel- oder Scheibenhacker.
Feinstoffanteil < 3,15mm unter 15%.

– Biomasse Klasse 2

Waldhackgut und Sägehackgut bzw. Sägehackgutmischungen, erzeugt durch Scheiben- oder Trommelhacker und Schreddermaschinen aus Energieholz samt Kronenmaterial (Rohstoffgruppe C1 und C2 nach ÖNORM C 4005); Nadeln sind grün oder braun, der Holzanteil beträgt mindestens 70%.
Der Feinstoffanteil (< 3,15 mm) liegt unter 20%.

– Biomasse Klasse 3

Hackgut, Sägehackgutmischungen bzw. Schreddermaterial aus Ästen und Waldrestholz (Rohstoffgruppe C1, C2 und C3 nach ÖNORM C 4005) ; kein humifiziertes Material, Nadeln grün oder braun. Holzanteil min. 50%. Ware wird reklamiert, wenn der Humifizierungsprozess schon begonnen hat oder Fremdkörper enthalten sind.
Der Feinstoffanteil (< 3,15 mm) liegt unter 25% (bei Waldrestholz mit Nadelanteilen sind lt. ÖNORM C 4005 bis zu 30% Feinanteil möglich).

– Biomasse Klasse 4

Schreddermaterial, Hackgut **und Rinde,** verwertbar mit geringfügigen Verunreinigungen und beginnender Humifizierung; liegt der Feinstoffanteil augenscheinlich über 30% ist jedenfalls ein Siebschnitt vorzunehmen. Ausgangsmaterial ist zumeist überlagertes Material (Rohstoffgruppe C3/C4 nach ÖNORM C 4005)
Ergibt der Siebschnitt einen Feinstoffanteil von über 30% ist die Ware zu abzulehnen.

Schreddergut der Herkunftsklasse „1.1.7 Sortiertes Holz aus Gärten, Parks, der Straßenrandpflege, Wein- und Obstgärten sowie Treibholz aus Süßwasser“ nach ÖNORM EN ISO17225 1 sowie Mischungen mit diesem Material sind abzulehnen.

NAWARO ENERGIE

4 Reklamationswesen

4.1 Reklamationsgründe

Zur Reklamation gelangen alle Lieferungen, die nach Ermessen des geschulten Holzübernehmers und in ihrer Beschaffenheit oder durch Verunreinigungen nicht für die Verfeuerung in den Kesseln der Kraftwerke der Nawaro-Gruppe geeignet scheinen bzw. wenn die gelieferte Qualität für den Holzübernehmer nicht eindeutig bestimmbar ist.

Der Holzübernehmer ist nicht berechtigt, den Lieferschein zu verändern, im Zweifelsfall ist die Ware zu reklamieren, gesondert zu lagern und der Holzeinkauf zu informieren.

Bau- oder Abbruchholz ist jedenfalls abzulehnen. Ist das Ursprungsmaterial nicht eindeutig zu erkennen, ist zu reklamieren und der Holzeinkauf zu informieren.

Ware mit einem Feinstoffgehalt von > 30% im Anlieferungszustand kann ohne Angabe von weiteren Gründen abgewiesen bzw. zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Reklamationsablauf

- Die Holzübernahme macht aussagekräftige Fotos und fügt diese dem ausgefülltem Reklamationsformular bei.
- Das vollständige Reklamationsformular (Datum, Lieferant, CMR, LS, LKW-Nr., Reklamationsgrund nebst Fotos) ist per Mail an den Holzeinkauf, den Betriebsleiter sowie an die Verrechnungsstelle und die Geschäftsführung zu mailen.
- Die Abklärung mit dem Lieferanten erfolgt ausschließlich durch den Holzeinkauf, dieser informiert die Verrechnungsstelle über das Ergebnis.
- Wird keine Einigung erzielt, ist das Material 72 Stunden dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen; während dieser Zeit ist der betroffene Lieferant berechtigt, die Ware im Beisein eines Nawaro-Mitarbeiters wieder abzuholen oder im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung mit dem Holzeinkauf eine Lösung zu vereinbaren.
- Während dieser 72 Stunden Frist hat der Holzübernehmer Sorge zu tragen, dass die lagernde Reklamationsware oder Teile von ihr nicht verfeuert werden und eine Vermischung mit anderen Lagerwaren hintangehalten wird.
- Kommen Nawaro und der Lieferant zu keiner Einigung und wird das Material vom Lieferanten nicht abgefrachtet, so verfällt sein Anspruch und er stellt das Material der Nawaro zur freien Verfügung. Eventuell anfallende Lager- oder Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Die Entscheidung, ob eine Ladung verfeuert werden kann, obliegt der technischen Leitung nach Rücksprache mit dem Holzeinkauf.

5 Individuelle Rahmenbedingungen der Nawaro Energie Betrieb GmbH

5.1 Übernahmezeiten

Die Übernahmezeiten sind in den Kraftwerken Alt Weitra, Göpfritz und Rastenfeld mit
Montag bis Donnerstag 07:00 – 17:00 Uhr festgelegt und Freitag 07:00 – 16:00 Uhr festgelegt.

5.2 Standortzuteilung

Grundsätzlich werden die Lieferprofile vertraglich bestimmten Standorten zugeteilt. Es gilt als vereinbart, dass bei triftigen Grund wie technischer Revision, Bautätigkeit am Lagerplatz, technische Störung, Fehlfunktionen der Wiegeanlage, Überfüllung des Lagerplatzes o. ä. für die Dauer dieses Zustandes Mengen an andere Standorte umgeleitet werden. Der Lieferant kann aus diesem Sachverhalt keinen Anspruch ableiten. Gleiches gilt für Mengen, die über das vereinbarte Profil hinaus geliefert werden.

5.3 Profilanpassungen / Erfüllungsprämien

Es gilt das vertraglich vereinbarte Profil mit einer Schwankung von 10%. Ist kein Profil festgelegt, so gilt eine kontinuierliche Anlieferung als vereinbart. Kann die Nawaro Energie Betrieb GmbH aus triftigem Grund nicht übernehmen und ist eine Umleitung angebotener Ware zu einem anderen Standort nicht möglich oder durch den Lieferanten nicht gewünscht, so entsteht dem Lieferanten aufgrund der angebotenen aber nicht gelieferten Ware kein Prämienanspruch.